

Compact-Verbot – Medienverbote nach dem VereinsG

Stud. iur. Stavroula Pappou

BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24

GG Art. 1 Abs. 1, 3 Abs. 3, 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Alt. 2, 18, 20 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 74 Abs. 1 Nr. 3, 79 Abs. 3; VereinsG §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 Abs. 3, 17 Nr. 1 Alt. 1, 32; VwVfG § 28 Abs. 2 Nr. 1

Sachverhalt (vereinfacht):

Die Klägerin (K) ist ein im Jahre 2010 gegründetes Unternehmen zweier Gesellschaftern in der Rechtsform einer GmbH, das seinen Unternehmensgegenstand u. a. in der Herausgabe der Monatszeitschrift „COMPACT-Magazin für Souveränität“ sieht. Das Magazin wird mit einer Auflage von 40.000 Exemplaren im Monat sowie weitere mehrmals pro Jahr erscheinende Print-Formate (COMPACTSpezial sowie COMPACTGeschichte) verlegt. Dabei nimmt der Mehrheitsgesellschafter und Chefredakteur A eine zentrale Führungsgestalt an. Überdies bedient sich K externer Autoren und Redakteuren bei den Veröffentlichungen.

Sie veröffentlicht zudem über einen YouTube-Kanal das Online-TV-Format „COMPACT.DerTag“, in dem sich wechselnde Gesprächspartner zu gesellschaftspolitischen Themen austauschen; hinzukommt auf YouTube unter anderem „COMPACT-TV“ mit fernsehähnlichen Beiträgen.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) stellte mit Verbotsverfügung vom 05.06.2024 unter Berufung auf §§ 3 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 17 Nr. 1 Alt. 1 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG fest, dass K sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte, deshalb verboten werde und aufgelöst sei. Eine vorherige Anhörung der K erfolgte nicht, da laut dem BMI konkrete Anhaltspunkte für ein Beiseiteschaffen von Beweismitteln und Vermögenswerten bestand. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wurde angeordnet.

Das BMI führte als Begründung an, dass die Vereinigung als GmbH einen Verein i. S. d. § 2 Abs. 1 VereinsG darstellt, dessen Organisation und Tätigkeit die verfassungsmäßige Ordnung nach ihren Zwecken und ihrer Tätigkeit ablehnt und eine verfassungsfeindliche Grundhaltung aufweist.

Die K propagiere ein völkisch-nationalistisches Gesellschaftskonzept, welches sich in zahlreichen Beiträgen ihrer Printausgaben sowie in Online-Formaten widerspiegelt. Dies zeige sich u. a. darin, dass sie „ethnisch Fremde“ ausgrenzt und als „Passdeutsche“ bezeichnet. Dies habe sie zu einem zentralen Sprachrohr der rechtsextremistischen Szene in Deutschland gemacht. Sie lehnt nach ihren Zwecken und ihrer Tätigkeit die verfassungsmäßige Ordnung ab und nehme ihr gegenüber eine aggressiv-kämpferische Haltung ein, was die Vereinigung präge. Sie suggeriert regelmäßig die Notwendigkeit von Handlungsoptionen und zeigt solche auf. Außerdem äußere sie sich offen rassistisch, fremden-, migranten-, muslimen- und minderheitenfeindlich und verbreite antisemitische Thesen. Dieses Verhalten weist ein erhebliches Gefährdungspotenzial auf, hinter dem die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit zurücktreten. Neben solchen Äußerungen in den verschiedensten Formaten, setzt K auch eigenständig andere neutrale Schwerpunkte, die keinen Bezug zu diesen Beiträgen haben.

Die K hat gegen die Verfügung des BMI form- und fristgerecht Anfechtungsklage erhoben und um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gesucht. Sie macht geltend, dass das Verbot auf ein Totalverbot der publizistischen Verbreitung ihres monatlichen Magazins abziele, ihre unternehmerische Betätigung jedoch den Schutz der Meinungs- und

Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG genieße. Für das Presse- und Medienrecht liege die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern. Das VereinsG dürfe nicht so ausgelegt und angewendet werden, dass diese Gesetzgebungskompetenz unterlaufen werde.

Ist die zulässige Anfechtungsklage der K begründet?

EINORDNUNG

Vermehrt werden Vereinsverbote als ein Instrument des präventiven Schutzes der Verfassung auch ggü. Medienorganisationen erlassen. Ziel ist es dabei, denjenigen Gefahren zu begegnen, die von Vereinigungen mit verfassungsfeindlichen Grundtendenzen ausgehen.¹

Das vorliegende Urteil befasst sich mit einem solchen Medienverbot auf Grundlage des VereinsG. Bereits in der Vergangenheit kam es zu Verboten nach dem VereinsG ggü. Medienunternehmen.² Die zu überwindenden Hürden für ein solches Verbot sind höchstrichterlich nicht geklärt. Besonders problematisch ist im vorliegenden Fall die Eigenschaft der K als Medienorganisation und darauffolgend, ob das Merkmal einer verbotswidrigen Prägung erfüllt ist.

LEITSÄTZE

1. Auch Presse- und Medienunternehmen können als Wirtschaftsvereinigungen auf der Grundlage des Vereinsgesetzes verboten werden.

2. Auch bei einem Presse- und Medienunternehmen dürfen Verbotsbehörde und Gerichte insoweit an Inhalte von Meinungsäußerungen anknüpfen, als diese Ausdruck des Bestrebens sind, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen. Auch wenn sie weder rechtswidrig noch strafbar sind, können sie als Indizien für ein Vereinsverbot herangezogen werden.

3. Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte der Prüfung eines Vereinsverbots die noch von der Meinungsfreiheit gedeckte Auslegungsvariante zugrunde zu legen.

4. Die Frage der Prägung einer Vereinigung durch ihre von den Verbotsgründen des § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 GG erfasste Zwecksetzung, Tätigkeit oder Ausrichtung ist der Ort, an dem den von einem Vereinsverbot mitbetroffenen grundrechtlichen Freiheiten das vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Gewicht zu verschaffen ist.

¹ Vgl. BVerfGE 25, 44 (56).

² Eine Darstellung bisheriger Verbotsentscheidungen s. Lukosek, Verfassungsblock, 22.07.2024, <https://verfassungsblog.de/warum-das-compact-verbot-auf-grundlage-des-vereinsrechts-ergehen-konnte/>.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Begründetheit

I. Rechtswidrige Verbotsverfügung

1. Taugliche Ermächtigungsgrundlage

a) Verein

b) § 17 Nr. 1 VereinsG

c) Anwendbarkeit des VereinsG bei Presse- und Medienunternehmen

d) Zwischenergebnis

2. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit

b) Verfahren

c) Form

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Verein

b) Sichrichten gegen die verfassungsgemäße Ordnung

aa) Verfassungsmäßige Ordnung

bb) Sichrichten

c) Äußerungen prägen Vereinigung

d) Zwischenergebnis

II. Rechtsverletzung

B. Ergebnis

A. Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist begründet, wenn die Verbotsverfügung des BMI rechtswidrig ist und K gem. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO in ihren Rechten verletzt.

I. Rechtswidrige Verbotsverfügung

Zunächst müsste die Verbotsverfügung des BMI rechtswidrig sein. Eine Verfügung ist rechtmäßig, wenn die richtige Ermächtigungsgrundlage gewählt wurde und die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Taugliche Ermächtigungsgrundlage

Es bedarf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage.

Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 20 Abs. 3 GG. In Betracht kommt als solche § 3 Abs. 1 S 1 Alt. 2 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 GG. Gem. § 3 Abs. 1 VereinsG darf ein Verein als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

a) Verein

Damit das VereinsG auf K Anwendung findet, muss sie einen Verein i. S. d. VereinsG darstellen. Gem. § 2 Abs. 1 VereinsG ist ein Verein jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat, ohne Rücksicht auf die Rechtsform. Für die organisierte Willensbildung genügt, dass sie zumindest faktisch erfolgt und von den Mitgliedern als anerkannte Entscheidungsstrukturen bestehen.³ Es bedarf keiner Satzung oder anderen formalen Regelungen der Organisationsstruktur.⁴ Die K wurde 2010 von zwei Gesellschaftern durch einen konstitutiven Akt gegründet. Zusammen wurden verschiedene Printmagazine veröffentlicht. An diesen verschiedensten Veröffentlichungen sind neben den Gesellschaftern und dem Chefredakteur regelmäßig auch Autoren und Redakteure beteiligt. Durch das Schreiben und Veröffentlichen ihrer Beiträge identifizieren diese sich konkludent mit den beschriebenen Zielen der K oder erklären sich zumindest damit einverstanden. Sie erkennen sie somit schlichtweg an. Diese anerkannte Autorität führt zum Vorliegen einer organisierten Willensbildung. Bei K handelt es sich somit um einen Zusammenschluss von natürlichen Personen, die sich seit 2010 zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben.

Folglich handelt es sich bei der K um einen Verein nach § 2 Abs. 1 VereinsG.

b) § 17 Nr. 1 VereinsG

Möglicherweise könnte jedoch die Rechtsform der GmbH der K der Anwendung des VereinsG entgegenstehen. § 17

Nr. 1 Var. 1 VereinsG regelt ausdrücklich, dass die Vorschriften dieses Gesetzes u. a. auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden sind, wenn sie sich – worauf sich die Verbotsverfügung bezieht – gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Die Rechtsform der GmbH steht der Anwendung des VereinsG somit nicht entgegen.

c) Anwendbarkeit des VereinsG bei Presse- und Medienunternehmen

Abschließend erscheint fraglich, ob auf Presse- und Medienunternehmen wie K die Vorschriften des VereinsG keine Anwendung finden.

Gegen eine Anwendung spricht der Wortlaut. Gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG liegt die Kompetenz für das Vereinsrecht beim Bund, wo hingehend nach Art. 70 Abs. 1 GG das Medien- und Presserecht grds. in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt.

Für eine Anwendung spricht die Systematik der grundgesetzlichen Kompetenzordnung. Nach dieser bestimmt die Reichweite der Bundeskompetenzen den Kompetenzbereich der Länder und nicht die Länder den des Bundes.⁵

Historisch betrachtet kommt dem geschichtlichen Zusammenhang der deutschen Gesetzgebung eine besondere Bedeutung zu.⁶ Abgestellt werden muss immer auf das traditionelle, herkömmliche Verständnis von Inhalt und Reichweite des Normbereichs.⁷ Das Vereinsrecht stellt eine sog. normativ-rezeptive Kompetenzzuweisung dar. Normativ-rezeptive Kompetenzzuweisungen sind Zuständigkeitsregelungen, bei welchen der Verfassungsgeber eine normativ ausgeformte Materie angetroffen und als solche benannt hat.⁸ Solche Zuweisungen sind in Bezug auf die Zuordnung zu den Kompetenztiteln des Grundgesetzes in Sinn zu verstehen, wie es bereits in den Verfassungen von 1871 und 1919 der Fall war.⁹ So wies Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung von 1871 die Gesetzgebungskompetenz für die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen dem Reich zu. Die Weimarer Reichsverfassung nahm diese Rechtslage in ihren Art. 7 Nr. 6 auf und wies dem Reich die Gesetzgebung über das Presse-, Vereins- und Versamm-

³ Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, 2. Aufl. 2019, VereinsG § 2 Rn. 19.

⁴ BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24, Rn. 64.

⁵ BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24, Rn. 24.

⁶ BVerfGE 68, 319 (328).

⁷ BVerfG, Beschl. v. 11.07.2013 – 2 BvR 2302/11, Rn. 55.

⁸ Dürig/Herzog/Scholz, 108. EL August 2025, GG Art. 74 Rn. 146.

⁹ Dürig/Herzog/Scholz, GG Art. 74 Rn. 146.

lungswesen zu.¹⁰ An diesem Konzept hat der Grundgesetzgeber 1949 angeknüpft und den Gesetzgebungskatalog des Grundgesetzes insbesondere mit Blick auf die Weimarer Verfassung ausgearbeitet.¹¹ Dies führt dazu, dass dem von „Vereinswesen“ in „Vereinsrecht“ geänderte Kompetenztitel unveränderte Bedeutung zukommt.¹² Mithin beinhaltet die Zuständigkeitszuweisung des Art. 74 Abs. 1 Abs. 3 GG insbesondere die Zulassung, Überwachung, Auflösung und das Verbot von Vereinen und somit einen speziellen Kompetenztitel für das sog. Vereins-Polizeirecht.¹³ Beide Reichsverfassungen setzen ein weites Verständnis von Vereinigungen voraus.¹⁴ Historisch ausgelegt deutet es darauf hin, dass das Verbot eines Presse- und Medienunternehmens starke Bezüge zum Vereinsrecht ausweist. Der Wortlaut muss anhand des historischen Hintergrundes ausgelegt werden. Darüber hinaus spricht für die historische Auslegung, dass gerade nicht alle Regelungen, die die Presse berühren von der Befugnis der Länder umfasst sind, sondern dort an Grenzen stoßen, wo sie auf eine vorrangige anderweitige Gesetzgebungskompetenz treffen.¹⁵ Dies überzeugt.

Folglich sind die Vorschriften des VereinsG auf Presse- und Medienunternehmen wie K anwendbar.¹⁶

d) Zwischenergebnis

Taugliche Ermächtigungsgrundlage ist somit § 3 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 VereinsG.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Verbotsverfügung des BMI müsste formell rechtmäßig sein.

a) Zuständigkeit

Das BMI müsste für den Erlass zuständig gewesen sein. Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VereinsG ist das BMI für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, die richtige Verbotsbehörde.

Das monatlich erscheinende Magazin der K richtet sich erkennbar an einen bundesweiten Kundenkreis und wird über den Einzelhandel sowohl stationär als auch online im gesamten Bundesgebiet vertrieben. Dadurch tritt K durch

nicht ganz unbedeutende Tätigkeit über das Gebiet eines bestimmten Bundeslandes heraus in Erscheinung. Dabei ist unerheblich, ob diese für sich genommen den Verbots-tatbestand erfüllen.¹⁷ Auch verbreitet K ihr Online-TV-Format auf dem YouTube-Kanal im gesamten Bundesgebiet. Das BMI war somit für den Erlass zuständig.

b) Verfahren

Weiter müsste das Verfahren ordnungsgemäß eingehalten worden sein. Gem. § 28 Abs. 1 VwVfG ist eine Anhörung vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes erforderlich. Das BMI hat sich vor Erlass der Verbotsverfügung nicht an K gewandt und über die beabsichtigte Maßnahme informiert. Eine Anhörung hat vorliegend nicht stattgefunden.

Möglicherweise könnte die Durchführung einer Anhörung nach § 28 Abs. 2, 3 VwVfG entbehrlich gewesen sein. In Betracht kommt das Vorliegen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG. Das öffentliche Interesse ist betroffen, wenn u. a. Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass aufgrund des mit der Anhörung verbundenen Ankündigungseffekts Beweismittel oder Vermögenswerte beiseitegeschafft und dem behördlichen Zugriff entzogen werden könnten.¹⁸ Bei K bestanden konkrete Anhaltspunkte für ein Beiseiteschaffen von Beweismitteln und Vermögenswerten. Die grundsätzlich erforderliche Anhörung war vorliegend somit entbehrlich.

c) Form

Auf Grund entgegenstehender Informationen ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Formerfordernisse eingehalten wurden. Mithin ist die Verbotsverfügung formell rechtmäßig.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Überdies muss die Verbotsverfügung auch materiell rechtmäßig sein. Dafür müssen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 VereinsG erfüllt sein.

a) Verein

Bei der K handelt es sich um einen Verein i.S.d. § 2 Abs. 1 VereinsG.

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24, Rn. 25.

¹¹ BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24, Rn. 26.

¹² BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24, Rn. 26.

¹³ Huber, Verdachtsfall AFD und COMPACT-Verbot, NVwZ 2025, 1927 (1930).

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24, Rn. 32.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 6 A 2.12 Rn. 18 f.

¹⁶ A. A. Brosius-Gersdorf/Gersdorf, Medienverbote nach dem Vereinsgesetz, NVwZ 2024, 1697 (1698 ff.).

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 5. August 2009 – 6 A 3.08 – BVerwGE 134, 275 Rn. 12.

¹⁸ BVerwG, Beschl. v. 14.08.2024 – 6 VR 1.24, Rn. 16.

b) Sichrichten gegen die Verfassungsgemäße Ordnung

Sie müsste sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten.

aa) Verfassungsgemäße Ordnung

Die verfassungsgemäße Ordnung umfasst, wie auch die freiheitlich demokratische Grundordnung, die elementaren Grundsätze der Verfassung, d. h. die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG sowie das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1 S. 2 GG und der aus Art. 20 Abs. 3 GG resultierende Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.¹⁹ Die Publikationen der K weisen ein völkisch-nationalistisches Gesellschaftskonzept auf. Dies verdeutlicht auch die Tatsache, dass sie „ethnisch Fremde“ als sog. „Passdeutsche“ bezeichnet und dadurch klarstellt, dass diese Menschen in ihren Augen kein vollwertiger Teil der Bevölkerung sind. Danach vertritt sie die Auffassung, dass die Staatsbürgerschaft nicht über die Zugehörigkeit zum Volk entscheidet, sondern auf die Ethnie abzustellen ist. Für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk ist aber allein die Staatsangehörigkeit maßgeblich.²⁰ Einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes kennt das Grundgesetz nicht – wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, ist aus Sicht der Verfassung unabhängig von seiner ethnischen Herkunft Teil des Volkes.²¹ Mit dem auf ethnischen Kriterien beruhenden Idealbild der K, mit dem die unveränderliche Klassifizierung deutscher Staatsangehöriger in erster und zweiter Klasse vorgenommen wird, wird ein Konzept verfolgt, das durchweg die insgesamt verfassungsfeindliche Zielrichtung der K unterstützt. Dies führt in vielerlei Hinsicht zu einer Ungleichbehandlung im deutschen Volk, sowie zu einer Rechtsverweigerung für einen Teil des Volkes. Damit einher geht die Unterdrückung und/oder die Versagung von Grundrechten wie der Versammlungs-, Religions- oder Meinungsfreiheit. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, die dem Art. 1 Abs. 1 GG nicht gerecht wird. Die verfassungsmäßige Ordnung ist betroffen.

bb) Sichrichten

Weiter müsste sich K gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Gegen die verfassungsmäßige Ordnung

wird sich gerichtet, wenn die verfassungsfeindlichen Ziele verwirklicht werden. Dabei genügt es im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG nicht, dass sie sich kritisch oder ablehnend gegen die verfassungsmäßige Ordnung wendet oder für eine andere Ordnung eintritt.²² K greift in ihren Publikationen fortlaufend ihre auf ethnischen Kriterien beruhenden Ansätze auf und zeigt Möglichkeiten auf, diese Ansätze zu verfolgen. Dabei wird stets auf die besondere Notwendigkeit des Handelns eingewirkt und geeignete Handlungsoptionen aufgezeigt. Dies führt zu einer bewussten Radikalisierung der Leser der K, die auf das Wirksamwerden einer verfassungsfeindlichen Ideologie in der Gesellschaft gerichtet ist. Mithin wird dadurch die Verwirklichung der verfassungsfeindlichen Ziele bezweckt. K richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

c) Äußerungen prägen die Vereinigung

Schlussendlich müssen die Äußerungen die K prägen.²³ § 3 Abs. 1 VereinsG räumt der Verbotsbehörde kein Ermessen ein. Mithin muss die Verhältnismäßigkeit bereits auf Tatbestandsebene berücksichtigt werden.²⁴ Äußerungen sind insoweit prägend, wie sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten und somit den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung tragen.²⁵ Durch das Verbot der K könnten insbesondere ihre Kommunikationsgrundrechte nach Art. 5 Abs. 1 GG betroffen sein. Bei der Presse handelt es sich um eines der wichtigsten Instrumente zur Bildung der öffentlichen Meinung, wodurch sie einen besonderen Grundrechtsschutz genießt.²⁶ Es ist besonders wichtig, dass der Bürger zum Treffen von politischen Entscheidungen umfassend informiert ist, sowie verschiedene Meinungen, die sich andere gebildet haben, kennt und diese gegeneinander abwägen kann.²⁷ Gerade der freie Diskurs über Gegenstände von allgemeiner Bedeutung sichert die freie Bildung der öffentlichen Meinung. Dabei ist die Kritik an den politischen Verhältnissen legitim. Die Kommunikationsgrundrechte dienen ihrem besonderen Schutzbedürfnis.²⁸

K publiziert zahlreiche Beiträge, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Daneben werden aber

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24, Rn. 72.

²⁰ Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick Grundgesetz Kommentar Art. 20 Rn. 81.

²¹ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, Rn. 690 u. 691.

²² BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24, Rn. 149.

²³ Das Merkmal der charakteristischen Prägung stellt nach herrschender Meinung ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal dar, s. Schenke/Graulich/Ruthig/Roth Sicherheitsrecht des Bundes, VereinsG 2. Auflage 2019, § 3 Rn. 68 ff; A. A. Blome, GSZ 2018, 238 (242 f.).

²⁴ Muckel, Veröffentlichung von Rechtsverstößen auf dem „Lebensmittelpranger“, JA 2026, 85 (88).

²⁵ Muckel, (Fn. 24), JA 2026, 85 (88).

²⁶ BVerfGE 124, 300 (330).

²⁷ BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24, Rn. 160.

²⁸ BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24, Rn. 160.

auch eigenständig andere neutrale Schwerpunkte gesetzt, über die berichtet wird. Die Anspielungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ziehen sich somit nicht durch alle Bereiche der K, sondern nehmen nur einen Teilbereich ein. Mithin überschreitet und durchdringt das Äußern und Verbreiten in Presse- und Medienerzeugnissen von solch verfassungsfeindlichen Ideen nicht die Grenzen der freien politischen Auseinandersetzung. Daher prägen die Äußerungen K nicht.

d) Zwischenergebnis

Folglich liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 VereinsG nicht vor. Die Verbotsverfügung ist materiell rechtswidrig und somit insgesamt rechtswidrig.

II. Rechtsverletzung

Die Rechtsverletzung wird infolge der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts indiziert.²⁹

B. Ergebnis

Die zulässige Anfechtungsklage der K ist begründet.

FAZIT

Das BVerwG blieb im Ergebnis seiner Linie treu und stufte die Verbotsverfügung des BMI, nachdem er im Juni 2024 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen das Verbot wiederherstellte, als rechtswidrig ein.

Trotz der verfassungsfeindlichen Tendenz sieht das Gericht keine prägende Wirkung dieser Haltung im Gesamtaufreten der Klägerin, die ein Verbot rechtfertigen. Etwaige neutrale Berichterstattungen unterstützen das Bestätigen eines klaren Gesamtbildes über eine verfassungsfeindliche Haltung nicht. Mit seinem Urteil stärkt das BVerwG die Presse- und Meinungsfreiheit und setzt grundsätzliche Maßgaben für das Verbot von Medienunternehmen, die die Hürden eines faktischen Verbotes erhöhen. Die Urteilsbegründung verdeutlicht den hohen Stellenwert der Presse- und Meinungsfreiheit in unserem Grundgesetz und stellt wiederholend klar, dass dieses hohe Gut sowohl den Befürwortern als auch den Kritikern der freiheitlichen Ordnung des Grundgesetzes gewährt wird.

Zudem stellte das Gericht fest, dass es sich beim VereinsG um taugliches Bundesrecht handelt, auf deren Grundlage mittelbar auch Medienunternehmen verboten werden können. Etwas anderes kann sich nur aus der Berücksichtigung von Einzelfallumständen ergeben. Offen bleibt jedoch, wie sich die Presse- und Meinungsfreiheit und das Vereinsverbot konkret zueinander verhalten.

Der Weg zum BVerfG bleibt damit weiterhin versperrt, was dazu führt, dass der Umgang mit der Anwendbarkeit des VereinsG bei Verboten von Medienunternehmen weiterhin höchstrichterlich ungeklärt bleibt.

²⁹ Schoch/Schneider/Clausing/Kimmel, Verwaltungrecht, 48. EL Juli 2025, VwGO § 121 Rn. 61.